



Großer Zuspruch zum Meißner Putztag

Kitas, Schulen und Vereine halfen mit

Weil im Frühjahr noch weitgehende Hygieneauflagen galten, hatte die Stadt Meissen diesmal für den 19. Juni aber auch rund um dieses Datum dazu aufgerufen „vor der eigenen Tür“ zu putzen.

Diesem Aufruf sind neben Privatpersonen auch zahlreiche Vereine, Schulen und Kindertagesstätten gefolgt.

„Wir danken sehr herzlich den zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die trotz der sommerlichen Temperaturen rund um den 19. Juni geholfen haben, Meissen wieder ein Stück sauberer und schöner zu machen“, so Ordnungsamtsleiterin Belinda Zickler.

Im Nachhinein haben uns noch viele Berichte und Bilder zu den Putzaktionen erreicht. So waren etwa die erste und zweite Klasse der **Arita-Grundschule** rund um die Schule, auf dem Spielplatz neben der Kita Regenbogen, auf dem Weg zum Wellenspiel und an der Großenhainer Straße unterwegs und sammelten zusammen stolze 14 Kilo Müll. Außerdem wollen die Schülerinnen und Schüler motiviert vom Putztag vor den Ferien noch ein Projekt zur Mülltrennung in der Schule in Angriff nehmen – eine tolle Idee!

Auch die Kinder der **Pestalozzi-Oberschule** waren fleißig. Fast 100 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer kamen am 25. Juni nach Schulschluss zusammen, um das große Außengelände auf Vordermann zu bringen. Da wurde Unkraut gerupft, Müll gesammelt, es wurden Pflanzkübel erneuert, Blumen umgetopft und Wege gekehrt. Das Reparaturteam um Sven Ebert besserte die Holz-



Einige der Teilnehmer am diesjährigen Putztag.

Fotos: Privat

bänke vor den Rosensträuchern aus. Einem rundum gelungenen Start in den Sommer steht an der „Pesta“ nun nichts mehr im Wege.

Die **Meißner Pfadfindersippen** Nebelwölfe, Haselmäuse und Steinadler haben auf dem Gelände des Segelvereins und an den Elbwiesen klar Schiff gemacht.

In der Altstadt tummelten sich die Kinder vom **Franziskus-Kinderhaus** und füllten mir nichts, dir nichts einen ganzen Bollerwagen mit Müll und Unrat.

Auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen in der **Lebenshilfe Meissen e. V.**

beteiligten sich gerne am Putztag. Trotz der Hitze am 19. Juni befreiten sie die Bereiche von den Einrichtungen aus bis an die Elbe vom Müll und halfen so, Meissen herauszuputzen.

Gleich in mehreren Teams gingen die **Hortkinder der Afra-Grundschule** an den Start. Sie haben Wege, Parkplätze und Grünflächen in der Nähe der Schule von Müll, Unkraut, herabgefallenen Ästen und allerlei Unrat befreit. Anschließend wurden Themen wie Mülltrennung und Recycling angesprochen und mit den Kindern in kleinen Aufgaben vertieft. Die Klasse 2b gestaltete dazu zwei thematische Plakate mit Fotos und selbstgeschriebenen Texten.

Beim nächsten Putztag wollen die Jungen und Mädchen auf jeden Fall wieder dabei sein.

Der **Jugendstadtrat** hat wieder „seine“ Schmetterlingswiese an der Poststraße gepflegt, um sie für Schmetterlinge, Bienen und andere Gäste attraktiv zu halten.

Ebenfalls mit von der Partie waren der **Anglerverein Meissen West** und der **Kleingartenverein Kanonenweg**, die auf ihrem Gelände putzten.

Unter allen eingegangenen Einsendungen der Teilnehmer verlost das Ordnungsamt kleine Preise und auch die Kitas und Schulen dürfen sich über eine kleine Überraschung freuen.

Aus dem Inhalt

Aus der Stadt

Bürgerveranstaltung „Meißen-Cölln“	2
Die Meißner Citymanagerinnen	2
Neueröffnungen	2
Restaurierung der Jehmlich-Orgel	3
Bau auf der S82	3
Sommer-Ferienkalender	4
Ein HEISSER SOMMER	4
Museum bitte um Mithilfe	17
Einschulung 2022	17
Gesichter und Geschichten	20

Amtliches

Beschlüsse der 20. Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2021	6-7
Stadtentwicklungsausschuss vom 22. Juni 2021	7
15. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses	7
15. Sitzung des Verwaltungsausschusses	7
Elternbeitrags-satzungen	9-11
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag	12
Öffnungszeiten des Briefwahlbüros	12
Wahlbekanntmachung	13
Änderung der Eisenbahnüberführung Steinweg	14
6. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses	14
Verkaufsoffene Sonntage	15+16
Bebauungsplan Plossenweg/Kapellenweg	15
Baumschutzsatzung	16

Sonstiges

Male ein Bild	19
Straßensperrungen Juli/August 2021	19

OB Raschke lädt zur Sprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat führt Oberbürgermeister Olaf Raschke eine Bürgersprechstunde durch. Die Gespräche mit den Bürgern sind für ihn ein enorm wichtiger Teil seiner Amtsgeschäfte. Bürger können im persönlichen Gespräch Anliegen, Wünsche und Probleme vorbringen.

Die nächste OB-Sprechstunde findet am **3. August, von 15 bis 17 Uhr**, im Rathaus, Markt 1, statt. Interessierte Bürger melden sich bitte unter der Rufnummer **03521-467206** im Sekretariat des Oberbürgermeisters unter Nennung ihres Themas an.



Foto: C. Hübschmann

Newsletter zum Thema Gleichstellung

Für Informationen und aktuelle Angebote zum Thema Gleichstellung in Meißen können sich Interessierte für einen Newsletter unter sabine.murcek@stadt-meissen.de anmelden. Im Betreff bitte einfach Newsletter eingeben. Diese Einwilligung kann jederzeit per Mail widerrufen werden.

Mit Bus und Bahn günstig durch die Sommerferien

Für Touren durch den ganzen Freistaat in den Ferien bieten die sächsischen Verkehrsverbände mit dem Ferienticket Sachsen das passende Ticket für Schüler und Azubis bis zum 21. Geburtstag an.

Das Ferienticket Sachsen kostet 32 Euro und gilt täglich vom 24. Juli bis 5. September in ganz Sachsen und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV). Die jungen Fahrgäste benötigen eine Kundenkarte der Verbände oder einen Schülerausweis. Zusätzlich gehört der Name auf das Ticket, da es nicht an andere Personen weitergegeben werden kann.

Das Ferienticket Sachsen gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Automaten der Eisenbahnen sowie bei vielen Busfahrern im Regionalverkehr. Weitere Informationen gibt es unter www.deinferienticket.de/sachsen

Bürgerveranstaltung zum Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“

Am Dienstag, dem 29. Juni, fand im Meißner Rathaus eine Bürgerveranstaltung zum Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“ statt. Darüber hinaus wurde sie live auf dem YouTube-Kanal der Stadt Meißen übertragen. Eingeladen wurden alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aus dem Sanierungsgebiet, von denen 25 anwesend waren, sowie die Stadträtinnen und Stadträte. Zudem nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung, der SEEG als Sanierungsberater sowie Gutachter vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Meißen am Termin teil. Nach Begrüßung und Vor-

stellung der Anwesenden durch die Leiterin des Bauverwaltungsamtes Inga Skambraks, welche durch die Veranstaltung führte, wurde ein Drohnenflugvideo über das Sanierungsgebiet gezeigt. Anschließend erläuterte die Amtsleiterin anhand einer Präsentation Hintergründe und Rechtliches zum Sanierungsgebiet sowie bereits umgesetzte positive Maßnahmen, wie die Sanierung der Außenanlagen der KiTa Sonnenschein oder den abgeschlossenen Ausbau der Loosstraße.

Danach stellte Baudezernent Albrecht Herrmann die von den Grundstückseigentümerinnen

und -eigentümern eingereichten Vorschläge zur Verwendung der Ausgleichsbeträge sowie die Vorschläge der Stadt vor. Hierzu zählen unter anderem die Umgestaltung der Kirchgasse oder auch die Erneuerung der Straßendecke in der Herbert-Böhme-Straße sowie die Reparatur der vorhandenen Bordsteine. Das Ende der knapp anderthalb stündigen Veranstaltung bildete eine moderierte Fragerunde, in der viele noch offene Fragen der anwesenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer geklärt werden konnten.

„Wir freuen uns, dass die Bürgerveranstaltung so gut ange-

nommen wurde. Sie war ein weiterer wichtiger Schritt, um den positiven Weg in und für Meißen-Cölln weiter gehen zu können“, so Inga Skambraks. Anregungen und Fragen zum Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“ sind auch weiterhin jederzeit willkommen und können per Telefon, E-Mail oder Brief an das Bauverwaltungsamt der Stadt Meißen gerichtet werden. Die Kontaktdaten sind unter www.stadt-meissen.de abrufbar. Im Nachgang der Veranstaltung werden alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer nochmals zur Priorisierung der Maßnahmen aus Ausgleichsbeträgen angeschrieben.

Vorstellung der Meißner Citymanagerinnen

Seit 1. Juni sind die neuen Citymanagerinnen, Annett Wauer-Knobloch und Brigitte Lustik, in Meißen unterwegs, um die Einzelhändlerinnen und -händler und Gewerbetreibenden vor Ort zu unterstützen.

So stehen sie neben Fragen zu Existenzgründungen und passenden Werbemöglichkeiten auch für ganz elementare Themen des Stadtlebens zur Verfügung, geben Informationen zu Baustellen oder Veranstaltungen und vermitteln Kontakte zu Behörden, Verbänden oder Eigentümerinnen und Eigentümern.

Wenn sie nicht gerade in den Straßen der Stadt unterwegs sind oder Händlerinnen und Händler besuchen, findet man

die beiden Meißnerinnen in ihrem Büro in der Fleischergasse 2. Jeden Dienstag von 14 bis 16 Uhr bieten sie dort zudem eine Sprechstunde an. Darüber hinaus sind sie auch per Mail unter citymanagement@stadt-meissen.de oder telefonisch unter 01522 3384609 zu erreichen.

„Wir verstehen uns als Netzwerkerinnen und wollen als solche Ansprechpartnerinnen für die Menschen in ganz Meißen sein“, sagt Brigitte Lustik. „Durch die jahrelange Erfahrung als Stadtführerinnen haben wir einen guten Blick dafür bekommen, wo die Probleme und Entwicklungspotenziale im Stadtgebiet liegen“, ergänzt Annett Wauer-Knobloch.



Die Meißner Citymanagerinnen Annett Wauer-Knobloch und Brigitte Lustik.
Foto: Stadt Meißen

Neueröffnungen in der Stadt



Seit Anfang Juni können sich die Meißner über zwei neue Geschäftseröffnungen freuen. In der Gerbergasse 2 gibt es jetzt ein neues Studio für klassische

Thai-Massagen. Von Rückenschmerzen befreit, lässt es sich entspannt in der Burgstraße Ecke Baderberg vorbeischlendern. Dort haben kürzlich Elke



Bettin, Madlen Breitsprecher, Bettina Schieser und Susann Starke ihr Lädchen „Einzigartig“ mit wunderschönen handgemachten Designstücken aus Por-

zellan, Filz, Wolle und mehr eröffnet. Auch die Perlenfischerin ist ab sofort in ihrem neuen Domizil auf der Fleischergasse 13 zu finden.

Fotos: Stadt Meißen

Gelungene Restaurierung

In den vergangenen zwei Jahren wurde die Jehmlich-Orgel in der Meißner Frauenkirche einer Generalinstandsetzung unterzogen. Ursprünglich war ein Orgelneubau geplant. Nach der überraschenden Unterschutzstellung des Instrumentes durch die Denkmalbehörde im Jahr 2015 entschied sich die Kirchgemeinde für die Restaurierung. In einem weiteren Bauabschnitt soll ein Orgelwerk aus Meissener Porzellan-Orgelpfeifen hinzukommen. Diese wurden vom ehemaligen künstlerischen Leiter in der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH, Ludwig Zepner, gemeinsam mit der Firma Jehmlich Orgelbau Dresden GmbH entwickelt. Zepners Wunsch war es, Porzellanpfeifen im Kirchenraum erstmals in der Meißner Frauenkirche zu installieren, in deren Turm bereits seit 1929 das erste abstimmbare Glockenspiel aus echtem „Meissner“ hängt. Die Restaurierung wurde von der renommierten Dresdner Firma Jehmlich Orgelbau Dresden GmbH ausgeführt. Begleitet wurden die umfangreichen Arbeiten vom verpflichteten Or-

gelsachverständigen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Holger Gehring. Er ist Organist an der Dresdner Kreuzkirche. Unterstützung fand das Team der Firma Jehmlich auch bei Reinhard Schäbitz, Intonateur und Fachmann für historische Pfeifen. Er untersuchte die Orgel auf historisches Pfeifenmaterial und ordnete 96 noch vorhandene Pfeifen dem Orgelneubau von 1670 durch Christoph Donati (Leipzig) zu. Hierbei dürfte es sich um die ältesten, noch in Sachsen erhaltenen Orgelpfeifen handeln. Die umfangreiche Restaurierung und Wiederherstellung der historisch wertvollen Orgel wurde dank großzügiger Unterstützung möglich. Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra dankt allen, die daran mitgewirkt haben, insbesondere der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen, der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien (BKM) für die Förderung mit Mitteln aus dem Denkmalschutzsonderprogramm VII sowie dem Freistaat Sachsen für die entsprechende Kofinanzierung, der Ostdeutschen Sparkassenstif-



OB Olaf Raschke und Ralf Jehmlich bringen das handbemalte Schild am Spieltisch der Orgel an.

Foto: Stadt Meissen

tung gemeinsam mit der Sparkasse Meissen mit Hilfe des PS-Lotterie-Sparens, dem Förderverein Frauenkirche Meissen e.V.

und zahlreichen Firmen- und Privat Spendern. 2013 konnte zudem Dr. Thomas de Maizière als Schirmherr gewonnen werden.

Nach Abschluss der Restaurierung gilt es nun, nach vorne zu blicken. Denn in der Frauenkirche Meissen soll die weltweit erste Kirchenorgel mit einem Register aus Meissener Porzellan gebaut werden. Die Technologie wurde möglich durch den Porzellan-Designer Ludwig Zepner, dem im Jahre 2000 die Herstellung von Porzellanpfeifen in der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meissen gelang. Bisher existiert weltweit noch kein Porzellanpfeifenwerk in einer Kirche. Das Instrument Orgel und der Werkstoff Porzellan als traditionelle Elemente sollen in Meissen auf ganz neue Weise kombiniert und zusammengeführt werden. Vorbereitende Arbeiten für die Anbindung der Porzellanpfeifen an den Orgelbestand sind bereits im Zuge der Restaurierung erfolgt. Zum Pressetermin Anfang Juni wurde am Spieltisch ein handbemaltes Schild aus echtem „Meissner“ angebracht, das die spätere Registerwippe kennzeichnet. Es wurde in der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen handbemalt und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bau auf der S 82 - Dresdner Straße in Meissen und im Bereich der Gemarkung Coswig

Das LASuV, Niederlassung Meissen, plant gemeinsam mit der Stadt Meissen und der Stadtwerke Meissen GmbH eine Gemeinschaftsbaumaßnahme auf der Dresdner Straße (S 82) in Meissen zwischen Lückenhübelstraße und Kapitelholzsteig sowie zwischen Ortsausgang Meissen in Richtung Coswig und Ortseingang Sörnnewitz.

Mit der Gemeinschaftsbaumaßnahme erfolgt die Erneuerung der Fahrbahn und der Neubau eines Gehweges auf der linken Seite zwischen Lückenhübelstraße und Kapitelholzsteig sowie die Erneuerung von Mittel- und Niederspannungskabeln einschließlich Hausanschlüssen von der Lückenhübelstraße bis zur Trafostation der Stadtwerke Elbtal GmbH zwischen Meissen und Sörnnewitz. Weiterhin erfolgt die Erneuerung der Fahrbahn auf einem Teilstück vor dem Ortseingang Sörnnewitz.

Baubeginn ist aller Voraussicht nach im August 2021 und erfolgt von der Anbindung Lückenhübelstraße Abschnittsweise unter Berücksichtigung von Anliegerzufahrten und Straßenanbindungen in Richtung Kapitelholzsteig. Die Fertigstellung des Gehweges sowie die Medienverlegung soll bis Jahresende erfolgen. Die Gesamtbauarbeiten sollen mit der Fertigstellung der Fahrbahn im Juli 2022 abgeschlossen werden.

Die Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperrung der Fahrbahn mit Einrichtungs- bzw. Einbahnstraßenregelung der Fahrtrichtung von Meissen nach Coswig. Der Gegenverkehr von Coswig nach Meissen wird von der S 82 in Brockwitz über die Kreisstraße K 8016 (Cliebener Straße in Brockwitz und Neusörnnewitz), die Kreisstraße K 8015 (Fabrikstraße-Köhlerstraße in Neusörn-

newitz; Ziegelstraße-Zaschendorfer Straße-Fabrikstraße in Meissen) und die Staatsstraße S 177 (Großenhainer Straße in Meissen) bis zur Anbindung der S 82 in Meissen geführt. Weiterhin erfolgt in einem kurzen Teilabschnitt zwischen Lückenhübelstraße und Klausenweg sowie vor dem Ortseingang Sörnnewitz der Straßenbau unter Vollsperrung in Schulferienzeiten. Die Umleitung des Durchgangsverkehrs zwischen Meissen und Coswig erfolgt in dieser Zeit beidseitig über die vorgenannte Umleitung. Der Anwohner- und Anliegerverkehr wird ständig gewährleistet.

Während der Bauarbeiten ist mit Behinderungen und Einschränkungen im Bereich zwischen Meissen und Sörnnewitz zu rechnen. Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Kalenderfrau Juli Marie-Luise Wiedermann



Fachärztin für Allgemeinmedizin.

Foto: Claudia Hübschmann

Nach meinem Studium in Leipzig bin ich seit 1981 in meiner Heimatstadt Meissen als Ärztin tätig. Im Dezember 1990 habe ich mich als Hausärztin in meiner eigenen Praxis im Triebischtal niedergelassen. Es war wie ein Sprung ins kalte Wasser. Plötzlich war ich nicht nur Ärztin, sondern auch Unternehmerin und Arbeitgeberin.

Der Beruf als Hausärztin vereinnahmt mein ganzes Leben. Man ist damit verbunden wie in einer Familie. Am Anfang des Tages

weiß man nicht, was einen erwartet. Der Praxisalltag ist geprägt von vielfältigen Entscheidungen, Sorge und Verantwortung für meine Patienten, aber auch mit viel Freude verbunden.

Wenn alle Aufgaben zu viel und die Zeit zu knapp wird, kommt man oft an seine Grenzen, dem allen gerecht zu werden. Doch die gespürte Anerkennung meiner vielen lieben Patienten gibt mir Kraft. Ich würde den Beruf immer wieder wählen.

Meißen entdecken – das Preisrätsel

Wie gut kennen Sie Ihre Stadt? Wir haben uns aufgemacht und nach kleinen, spannenden Details gesucht, die unserer alltäglichen Wahrnehmung schnell entgehen. Wenn Sie wissen, wo sich das abgebildete Objekt befindet und was es damit auf sich hat, dann schreiben Sie unter dem Stichwort „Preisrätsel“ an: Stadt Meißen, Pressestelle, Markt 1, 01662 Meißen oder kontaktieren Sie uns per E-Mail (presse@stadt-meissen.de).

Diesmal dürfen sich zwei Gewinner über Kinogutscheine freuen. Einsendeschluss ist der 4. August 2021.

Das in der letzten Ausgabe gesuchte Objekt befindet sich am Haus der Görnischen Gasse 23.



Plätze und Gassen frei – für Theater, Musik und Vergnügen!

HEISSER SOMMER ist eine Initiative des Theater Meißen mit dem Theater-Förderverein und der Stadt Meißen, um einen fantasie- und freudvollen Impuls in die Stadt zu senden und viele Plätze vom 3. Juli bis 18. September mit einem Kultur-Open-Air zu beleben. Ein Novum wird in diesem Rahmen und in diesem Jahr der „GASSENZAUBER“-ein Straßentheaterfest für Meißen sein, der am Wochenende vom 31. Juli bis 1. August den Theaterplatz, Heinrichsplatz, Hof der Roten Schule, Markt und die angrenzenden Gassen in

fantasievollen Theaterwelten verwandeln wird.

Alle Veranstaltungen finden ausschließlich bei schönem Wetter statt und sind kostenfrei. Im Falle von extremen Wetterverhältnissen (Starkregen, Gewitter, Sturm) muss die jeweilige Veranstaltung leider ersatzlos ausfallen. Für die Veranstaltungen auf dem Theaterplatz stehen Stühle bereit.

Alle Termine des HEISSEN SOMMERS finden Sie unter anderem online unter <https://www.theater-meissen.de/>

„Neugierig in Meißen“ - (K)eine Frage des Alters

Statt des bisherigen Seniorentages wird es in der Zeit vom 6. bis 17. September 2021 eine Veranstaltungsreihe geben, die sich an die Generation 60+, aber auch an alle Junggebliebenen richtet.

Geplant sind unter anderem:
- Stadtrundfahrten mit sachkundiger Begleitung
- Modenschau mit Kaffee und

Kuchen
- kulturelle Angebote
- ein interessanter Nachmittag im Hahnemannszentrum
- Vorträge und Informationen zu den Themen Gesundheit, Verkehrssicherheit, Steuern auf die Rente
Lassen Sie sich überraschen und bleiben Sie neugierig!

Ferienquiz der Stadtbibliothek



Heißzeit – der Meißner Kultursommer 2021

Auf der Internetseite der Stadt Meißen (www.stadt-meissen.de) halten wir Sie regelmäßig über die Veranstaltungen zum Meißner Kultursommer „Heißzeit“ auf dem Laufenden. „Heißzeit“ – der Meißner Kultursommer

2021 wird im Programm „Kultursommer 2021“ durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Mitteln aus dem Förderprogramm NEUSTART KULTUR unterstützt.

Veranstaltungen im Juli und August

Nachdem Ende Juni die ersten Veranstaltungen wieder gestartet sind, kommen täglich neue Termine hinzu. Die aktuelle Übersicht finden Sie unter www.stadt-meissen.de/kulturka-

www.stadt-meissen.de/kulturka- lender.html. Sie vermissen Ihre Veranstaltung im Kulturkalender? Gern können Sie uns Ihre Termine per E-Mail an kultursommer@stadt-meissen.de senden.

Ferienkino im Filmpalast Meißen

Einem erlebnisreichen Kinobesuch in den Sommerferien steht nun nichts mehr im Wege! Denn auch der Filmpalast Meißen hat seine Türen und Säle wieder geöffnet: Kinofreunde können sich unter anderem auf spannende Blockbuster, unterhaltsame Familienfilme und actionreiches Entertainment freuen. Zudem findet vom 30. Juli bis 14. Au-

gust auf dem Gellertberg das Open-Air-Kino statt. Das Programm des Ferienkinos ist abrufbar unter <https://meissen.filmpalast.de/>. Bei Fragen stehen die Kinomitarbeiterinnen und -mitarbeiter telefonisch unter 03521 400218 sowie per E-Mail unter meissen@filmpalast.de gern zur Verfügung.

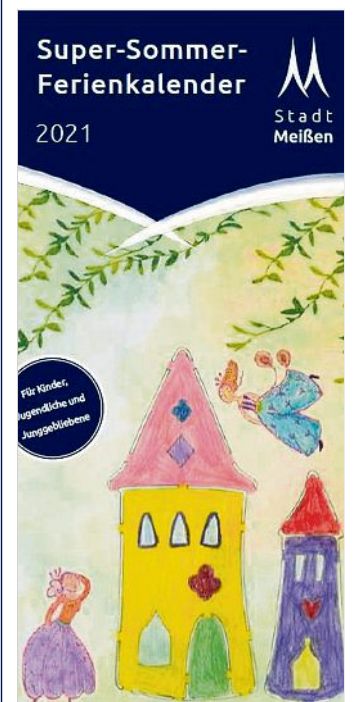


Foto: Robin Geyer

Endlich Ferien...

... und die haben sich die Schülerinnen und Schüler nach diesen turbulenten Monaten mehr als verdient. Vielleicht verlaufen sie in diesem Jahr auch ein wenig anders, doch eines bleibt – der druckfrische Super-Sommer-Ferienkalender. Es warten wieder tolle Angebote in der Stadt und Ideen fürs Umland. Neben Bewährtem gibt es auch Neues, um keine Langeweile aufkommen zu lassen und unvergessliche Ferientage und -erlebnisse zu garantieren. Egal ob Spaß, Spannung, Action oder Kreativität – alle finden gewiss etwas Passendes, das sie runter von der Couch, weg von PC und Spielekonsole und rein in das Ferienvergnügen bringt.

Das Heftchen liegt in öffentlichen Einrichtungen, Beherbergungsbetrieben, der Tourist-Information sowie an vielen anderen Stellen aus und wurde auch an die Meißner Schulen verteilt. Zudem ist das Kalendarium auch online unter www.stadt-meissen.de verfügbar.



„Mitmischen statt Staubwischen“

Unter diesem Motto lädt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Meißen am **26. August 2021 um 19 Uhr ins Kino Meißen** ein. Geplant sind eine Veranstaltung für Meißnerinnen mit dem Film „Hidden Figures“ und kleine Überraschungen. Teilnehmen können alle, die sich angesprochen fühlen. Anmeldungen unter: sabine.murcek@stadt-meissen.de



30 JAHRE 1991-2021

Mit ENERGIE zum ERFOLG!

Seit 30 Jahren schon steht die Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) den Bürgern der Stadt als zuverlässiger Energiedienstleister zur Seite. Die Zufriedenheit seiner Kunden hat dabei stets höchste Priorität. Am 29. Juli läutet das Unternehmen daher sein Jubiläumsjahr ein, welches viele Ereignisse bereithält.

Rückblick – von 2011 bis 2021

Verschiedenste größere und kleinere Bauprojekte prägten die vergangenen Jahre von MSW. In Zusammenarbeit mit lokalen Partnern arbeiten die MSW daran, stets den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden. Ziel ist es, möglichst effizient zu arbeiten und die Umwelt zu schonen. Ein aktuelles Bauprojekt ist beispielsweise das Blockheizkraftwerk am Steinweg in Meißen, welches im Rahmen eines Fernwärme-Erneuerungskonzeptes errichtet wird. Dieses kann nach Fertigstellung eine Brennstoffeinsparung von 25 Prozent im Vergleich zu einer separaten Erzeugung von Strom und Wärme erreichen.



Die MSW zeigten im letzten Jahrzehnt viel Engagement für die Stadt Meißen. Ob Sponsoring von Vereinen, Zusammenarbeit mit Meißener Schulen oder das Umgestalten von Trafostationen für ein noch schöneres Stadtbild – die MSW möchten für die Meißener da sein, sowohl bei Energiethemen als auch im sozialen Zusammenleben. Als städtischer Dienstleister setzen die MSW den Fokus darauf, die lokale Wirtschaft zu unterstützen. Daher bieten sie nicht nur

attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze, sondern arbeiten hauptsächlich mit lokalen Partnern zusammen. Das Thema Nachhaltigkeit spielt also eine maßgebliche Rolle. Daher investierten die MSW in die öffentliche Ladeinfrastruktur Meißens, ergänzten die Betriebsflotte mit Elektroautos und bieten den Kunden einen umfangreichen Service zum Thema Elektromobilität an.

Im Jahr 2018 ging bei den MSW eine Ära zu Ende, was auch den Anfang von etwas Neuem bedeutet. Herr Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Woldrich verließ das Unternehmen in den verdienten Ruhestand. Seitdem übernimmt Herr Dipl.-Ing. Frank Schubert die Tätigkeiten als Geschäftsführer der MSW.



Unvorhergesehene Ereignisse, wie das Hochwasser 2013, mussten auch noch in dem Arbeitsalltag Platz finden. Hier war Zusammenhalt und Teamgeist gefragt! Nicht nur unter den Mitarbeitern von MSW, sondern auch unter allen Meißener Bürgern.

Detaillierte Einblicke in diese und weitere Ereignisse der letzten 10 Jahre, finden Sie ab dem 29. Juli in unserer Chronik unter folgender Website: 30jahre.stadtwerke-meissen.de

Ausblick

Auch in Zukunft möchte die MSW allen Meißenern, all seinen Kunden, als starker lokaler Partner zur Seite stehen. Daher haben sie in ihr Jubiläumsjahr verschiedene Veranstaltungen und Neuerungen eingeplant. Aktuelle Neuigkeiten der MSW finden Sie auf der Social-Media-Kanälen. **Hier ein kleiner Ausblick:**

29. Juli 2021

MSW Geburtstag

30.07. bis 01.08.2021

Gassenzauber
präsentiert von MSW
(Infos: www.theater-meissen.de)

11. September 2021

Ruderregatta
mit MSW-Team

Special für
Meißener Vereine auf:



Hier gehts zur Chronik!

1 TÜTE
POPKORN



von MSW beim Gassenzauber in Meißen
vom 31.07 bis 01.08.2021 Einlösbar für eine Portion.



An dieser Stelle im Amtsblatt werden Sie auch in den folgenden Monaten **interessante Auszüge aus der Chronik** der MSW finden.

Beschlüsse der 20. Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Plossenweg/Kapellenweg“ (Beschluss-Nr. 20/7/198)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt:

1. Dem Entwurf zum Bebauungsplan nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) „Plossenweg/Kapellenweg“, bestehend aus Planzeichnung mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen (Teil A) und Textteil (Teil B) vom 01.06.2021, erstellt vom Planungsbüro Hamann+Krah PartG mbB (Dresden), wird zugestimmt. Die Begründung zum Bebauungsplan vom 01.06.2021 wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Planteilen A und B sowie die Begründung vom 01.06.2021 sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners als beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses (Beschluss-Nr. 21/7/108)

1. Der Stadtrat zu Meißen widerruft die Berufung des sachkundigen Einwohners Roland Vogel als beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses.
2. Der Stadtrat zu Meißen beruft Herrn Stefan Eck als sachkundigen Einwohner zum beratenden Mitglied des Verwaltungsausschusses.

SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH – Jahresabschluss 2020 (Beschluss-Nr. 21/7/090)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 für die SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 1.544.306,69 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH – Jahresabschluss 2020 – Entlastung des Aufsichtsrates (Beschluss-Nr. 21/7/091)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der SEEG Meißen mbH, folgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat der SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

SEEG Service GmbH – Jahresabschluss 2020 (Beschluss-Nr. 21/7/092)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der SEEG Service GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 für die SEEG Service GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 0,00 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

SEEG Service GmbH – Jahresabschluss 2020 – Entlastung des Aufsichtsrates (Beschluss-Nr. 21/7/093)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der SEEG Service GmbH, folgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat der SEEG Service GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Theater Meißen gemeinnützige GmbH – Jahresabschluss 2020 (Beschluss-Nr. 21/7/094)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Theater Meißen gemeinnützige GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 für die Theater Meißen gemeinnützige GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 163.092,81 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2020 entlas-

tet.

Theater Meißen gemeinnützige GmbH – Jahresabschluss 2020 – Entlastung des Aufsichtsrates (Beschluss-Nr. 21/7/095)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Theater Meißen gemeinnützige GmbH, folgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat der Theater Meißen gemeinnützige GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

1. Änderung zur Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 (Beschluss-Nr. 21/7/122)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt die erste Änderung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an festgelegten Sonntagen im Rahmen bestimmter regionaler Ereignisse im Jahr 2021.

1. Änderung zur Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse im Jahr 2021 (Beschluss-Nr. 21/7/123)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt die 1. Änderung über das Offenhalten von einem begrenzten Rahmen an Verkaufsstellen an einem Sonntag aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse.

Vergabe Leasingvertrag eines Kompaktkehrfahrzeuges für den Bauhof der Stadt Meißen (Los 1) (Beschluss-Nr. 21/7/128)

Der Stadtrat beschließt, den Abschluss eines Leasingvertrages für ein Kompaktkehrfahrzeug mit einem Gesamtauftragswert von 192.728,59 Euro an die Firma Bucher Municipal GmbH aus Hannover zu vergeben. Der Leasingvertrag soll für 60 Monate geschlossen werden. Die Leasingrate pro Monat beträgt 3.212,14 Euro (brutto).

Vergabe Leasingvertrag für zwei Kleingeräteträger mit Feuchtsalzstreuer und Schneepflug den Bauhof der Stadt Meißen (Los 2) (Beschluss-Nr. 21/7/129)

Der Stadtrat beschließt, den Abschluss eines Leasingvertrages für zwei Kleingeräteträger mit Feuchtsalzstreuer und Schneepflug mit einem Gesamtauftragswert von 249.003 Euro an die Firma Teichert GmbH & Co.

KG aus Ostrau zu vergeben. Der Leasingvertrag soll für 60 Monate geschlossen werden. Die Leasingrate pro Monat beträgt 4.150,05 Euro (brutto).

Vergabe Leasingvertrag eines Schmalspurgeräteträger sowie Schneepflug, Streuer, Frontkehrmaschine und Aufsatzkehrsaugmaschine für den Bauhof der Stadt Meißen (Los 3) (Beschluss-Nr. 21/7/130)

Der Stadtrat beschließt, den Abschluss eines Leasingvertrages für einen Schmalspurgeräteträger sowie Schneepflug, Streuer, Frontkehrmaschine und Aufsatzkehrsaugmaschine mit einem Gesamtauftragswert von 185.715 Euro an die Firma Fa. Teichert GmbH & Co. KG aus Ostrau zu vergeben. Der Leasingvertrag soll für 60 Monate geschlossen werden. Die Leasingrate pro Monat beträgt 3.095,25 Euro (brutto).

Vergabe Leasingvertrag eines Geräteträger für Winterdiensttechnik und Auslegermähergerät für den Bauhof der Stadt Meißen (Los 4) (Beschluss-Nr. 21/7/131)

Der Stadtrat beschließt, den Abschluss eines Leasingvertrages für einen Geräteträger für Winterdiensttechnik und Auslegermähergerät mit einem Gesamtauftragswert von 158.567,98 Euro an die Firma Fa. Henne Nutzfahrzeuge GmbH aus Wiedemar zu vergeben. Der Leasingvertrag soll für 72 Monate geschlossen werden. Die Leasingrate pro Monat beträgt 2.202,33 Euro (brutto).

Vergabeentscheidung Schulbücher und Arbeitshefte für die Meißner Schulen – Los 1 (Beschluss-Nr. 21/7/124)

Der Stadtrat beschließt, die Schulbuch- und Arbeitsheftlieferung – Los 1 – für das Schuljahr 2021/2022 für das Gymnasium Franziskanerum und die Triebischtal-Oberschule mit einem Auftragswert von 115.977,68 Euro an die Meißner Buchhandlung Steffi Roßberg & Nicolé Weiß, Meißen zu vergeben. Das Unternehmen ist für das komplette Schuljahr 2021/2022 Vertragspartner für die Lieferung von Schulbüchern und Arbeitsheften für die beiden Schulen.

Vergabeentscheidung Schulbücher und Arbeitshefte für die Meißner Schulen – Los 2 (Beschluss-Nr. 21/7/125)

Der Stadtrat beschließt, die Schulbuch- und Arbeitsheftlieferung – Los 2 – für das Schuljahr 2021/2022 für Johannes-Grundschule, Afra-Grundschule, Ques-

tenberg-Grundschule, Arita-Grundschule, Pestalozzi-Oberschule und Kalkbergsschule mit einem Auftragswert von 114.083,01 Euro an das Unternehmen Schulbuchexpress – Berlin e.K., Berlin zu vergeben. Das Unternehmen ist für das komplette Schuljahr 2021/2022 Vertragspartner für die Lieferung von Schulbüchern und Arbeitsheften für die sechs Schulen.

Vergabeentscheidung interaktive Tafeln (Digitalpakt der Bundesregierung – Digitalisierung der Schulen) (Beschluss-Nr. 21/7/105)

Der Stadtrat beschließt die Vergabe für die Beschaffung von interaktiven Tafeln für die Schulen der Stadt Meißen über des Digitalpaktes der Bundesregierung – Digitalisierung der Schulen an Schröder Systeme GmbH, 01109 Dresden zu vergeben (Auftragssumme = 315.433,30 Euro).

Sanierung und Erweiterung der Questenberg-Grundschule Los VE-20B – Tischler/Ausbau; Vergabe der Bauleistung (Beschluss-Nr. 21/7/118)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt für die Sanierung und Erweiterung der Questenberg-Grundschule die Leistungen für das Los VE-20B – Tischler/Ausbau an die Firma Nitsche GbR mit Sitz in 08393 Meerane zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 554.520,24 Euro (brutto) incl. 3 Prozent Nachlass zu vergeben.

Abrechnung der Personal- und Sachkosten der freien Träger der Kindertagesstätten für das Jahr 2020 (Beschluss-Nr. 21/7/116)

1. Der Stadtrat bestätigt die Abrechnung der freien Träger gemäß der Anlage für das Jahr 2020.
2. Neun freie Träger unterschritten den Haushaltsansatz der Sachkosten. Entsprechend der Vereinbarung können diese insgesamt 26.352,82 Euro zweckgebunden für die Einrichtung verwenden. Diese sind in der Abrechnung für das Jahr 2021 separat auszuweisen.
3. Für drei Einrichtungen übernimmt die Stadt Meißen den Fehlbetrag im Bereich der Schulvorbereitung in Höhe von 6.890,39 Euro.
4. Einem Träger werden Investitionen in Höhe von 9.446,53 Euro nachträglich ausgezahlt.
5. Für einen Träger werden auf Antrag nachträglich Zinsen in Höhe von 503,49 Euro übernommen.

Fortsetzung von Beschlüssen der 20. Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2021

6. Die Stadt wird ermächtigt, die nicht verbrauchten Gelder für Abschreibung, Zinsen, Investition und Mieten in Höhe von 12.351,46 Euro zusätzlich zu dem Betrag im Punkt 7 von den betreffenden Trägern zurückzufordern.

7. Alle anderen nicht benötigten Gelder in Höhe von 346.076,70 Euro werden mit den laufenden Zahlungen verrechnet.

Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beschluss-Nr. 21/7/111)

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechend beigefügter Anlage.

Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für Betreuungsangebote an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ (Beschluss-Nr. 21/7/112)

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für Betreuungsangebote an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ entsprechend beigefügter Anlage.

Anpassung der Plätze im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung (Beschluss-Nr. 21/7/120-1)

Aufgrund der demografischen Entwicklung und unter Wahrung des bestehenden Kapazitätsverhältnisses (Stadt/freie Träger/TPP) beauftragt der Stadtrat die Stadtverwaltung:

1. die schrittweise Schließung der Außenstelle der kommunalen Kita „Zwergenmühle“ (Schüt-

zestraße 1) zum Sommer 2022 zu prüfen und durchzuführen, 2. die schrittweise Reduzierung der Plätze in der Kindertagespflege zu prüfen und angepasst an die zu erwartenden Bedarfe durchzuführen und damit auf personenspezifische Veränderungen zu reagieren und auf Kündigungen zu verzichten, 3. vorrangig mit dem Träger der Kita „Wichelburg“ (Smetanastraße 20) und gegebenenfalls weiteren Trägern die Verhandlung fortzuführen (Fokus: Abbau der Plätze der Kita; Zukunft des Vereins in der Kita-Landschaft) und das erzielte Ergebnis dem SR zum Beschluss vorzustellen, 4. einen Wechsel der Kita „Wichelburg“ (Smetanastraße 20) aus dem Bedarfsplan der Stadt Meißen in den Bedarfsplan der Gemeinde Niederau zu veranlassen.

Grundsatzpapier für die Arbeit eines Stadtelternrates in der Stadt Meißen (Beschluss-Nr. 21/7/117)

Der Stadtrat beschließt

1. das Grundsatzpapier für die Arbeit eines Stadtelternrates (StER) in der Stadt Meißen als Institution von Meißner Eltern für Meißner Eltern gemäß der Anlage.

2. die Evaluation der Wirksamkeit der Grundsätze zur Zusammenarbeit vor Ablauf der ersten Amtsperiode des StERs.

Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) (Beschluss-Nr. 21/7/103)

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen gemäß beigefügter Anlage.

Allgemeines Grundvermögen; Gewerbegebiet Meißen-Ost; Verkauf des Flurstücks 26/41 Gemarkung Zaschendorf (Beschluss-Nr. 21/7/102)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt die Veräußerung des Flurstücks Nummer 26/41 der Gemarkung Zaschendorf, gelegen an der Zie-

gelstraße, mit einer Größe von 4.547 m² zum Preis von 30,00 Euro/m², also einer Kaufsumme von insgesamt Euro 136.410,00 Euro an die Firma Autohammer GmbH, um dort ein modernes Hyundai Autohaus zu errichten. Des Weiteren erteilt die Große Kreisstadt Meißen dem Erwerber die Zustimmung und Vollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten bis zu einer Höhe von 2 Mio. Euro.

Sanierung Prälatenhaus – Grundsatzentscheidung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen 2021/2022 (Beschluss-Nr. 21/7/096-1)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, kurzfristig den Umfang zu realisierender Sanierungsarbeiten am Prälatenhaus, Rote Stufen 3, auf die in der aktualisierten Kostenzusammenstellung (Anlage 1) definierten Leistungen, unter Einhaltung des im Zuwendungsbescheid veranschlagten Kostenrahmens von 788.041,80 Euro, zu konzentrieren.

Stadtentwicklungsausschuss vom 22. Juni 2021

Entwurfsbeschluss zur Instandsetzung einer Stützwand „Am Lommatzcher Tor“

Nachdem das Bauprojekt im Jahr 2015 aufgrund seiner Kostenintensität und einem sehr anspruchsvollen Arbeitsaufwand in mehrere Bauabschnitte geteilt wurde, erläuterte Bauamtsmitarbeiter Kai Pretzschner, der das Projekt betreut, den Stand der Arbeiten.

So erfolgte zunächst die Gründungssicherung der Stützwand. Zudem wurde der Durchlass des Meisabachs instandgesetzt und die Stützwandkappen sowie der Gehweg im Abschnitt eins saniert.

Daran anschließend wurde die Stützwand mittels sogenanntem BST-System-Vernagelungsverfahren ans Erdreich angeschlossen. Hierbei erfolgte eine Ankerbohrung, in die eine Ankerstange eingesetzt und mit Einpressmörtel eine feste Verbindung zwischen Wand und Erdreich hergestellt wurde.

In einem vierten Bauabschnitt sollen die Stützwandkappe und der Gehweg der Abschnitte zwei und drei instandgesetzt werden. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ist das Angebot der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH NL Meißen mit einer

Summe von 450.600,76 Euro als das wirtschaftlichste anzusehen. Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses stimmten dem Vorschlag zur Vergabe der Bauleistung in ihrer aktuellen Sitzung mehrheitlich zu. Die Arbeiten werden von Juli 2021 bis April 2022 durchgeführt. Eine Straßenvollsperrung in dieser Zeit soll durch den Einsatz einer Ampelschaltung vermieden werden.

Entwurfsbeschluss zum Bürgergarten Triebischwiesen

Bianca Schöne, Stadtplanerin im Bauverwaltungsamt, erläuterte den ersten Bauabschnitt zum geplanten Bürgergarten. Dieser beinhaltet unter anderem Leistungen wie Abbruch-, Landschafts- und Tiefbauarbeiten. Auch das Vorbereiten der Flächen, mit vollständiger Entsiegelung, das Anlegen von Wegen und Aufenthaltsbereichen, der Aufbau von Fahrradständern, Bänken, Beleuchtung und Informationstafeln sowie die teilweise Begrünung sind vorgesehen. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote zu den Pflegemaßnahmen der Begrünung wurde das Angebot der LLB GmbH aus Dresden in Höhe von 399.194,81 Euro als annehmbar bewertet und in der aktuellen

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mehrheitlich angenommen. Somit wird die LLB GmbH mit der Umsetzung des ersten Bauabschnittes und den beschriebenen Leistungen beauftragt. Anschließend übernimmt der Bauhof die Pflegemaßnahmen. Die Bauarbeiten finden von Juli bis November 2021 statt. Der aktuell auf dem Gelände gelagerte Bauschutt gehört zur Baustelle der Questenberg-Grundschule und wird noch abtransportiert. Der Mutterboden und die vorhandenen Pflastersteine sollen hingegen in das Projekt Bürgergarten eingebaut werden.

Informationen und Anfragen

Seitens der Bauverwaltung informierte Steffen Ehrhardt über die drei geplanten Verweilinseln auf der Görnischen Gasse. Diese bestehen aus Eichenbänken mit pulverbeschichteten Stahlrahmen und wechselnden Porzellanfiguren Meißner Künstler. Des Weiteren gab es eine Anfrage zur aktuellen Wohnraumzählung und -bewertung. Oberbürgermeister Olaf Raschke erklärte, dass diese aufgrund der aktuellen Situation verschoben werden musste und voraussichtlich im Rahmen des Zensus 2022 stattfinden soll.

Beschlüsse der 15. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 21.06.2021

Der Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabeentscheidung Ausstattung Questenberg-Grundschule – Los 1 (Beschluss-Nr. 21/7/114)

Der Sozial- und Kulturausschuss beschließt die Vergabe für die Beschaffung der Ausstattung für die Questenberg Grundschule Meißen – Los 1 – Klassen-, Fach- und Gruppenräume an Möbelwerk Niesky GmbH, 02906

Niesky zu vergeben (Auftragssumme = 150.084,38 Euro).

Vergabeentscheidung Ausstattung Questenberg-Grundschule – Los 2 (Beschluss-Nr. 21/7/115)

Der Sozial- und Kulturausschuss beschließt die Vergabe für die Beschaffung der Ausstattung für die Questenberg Grundschule Meißen – Los 2 – Büro-, Lehrer-, Personal- und Lagerräume an Möbelwerk Niesky GmbH, 02906 Niesky zu vergeben (Auftragssumme = 94.432,94 Euro).

Beschluss der 15. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 23.06.2021

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Allgemeines Grundvermögen; Gewerbegebiet Meißen-Ost; Verkauf des Flurstücks 26/40 Gemarkung Zaschendorf, Hermann-Grafe-Straße 30 (Beschluss-Nr. 21/7/119)

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Meißen beschließt den Verkauf des Flurstücks 26/40 Gemarkung Zaschendorf, Hermann-Grafe-Straße 30, ehemaliges Produktions- und Verwaltungsgebäude des VEB Schuhfabrik zum Preis von 69.000,00 Euro an Herrn Mirko Krause, Inhaber der Firma Wandmotiv24.

1. Nachtrag vom 03.05.2021 zur Friedhofsgebührenordnung für den Trinitatisfriedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila vom 01.11.2020

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila hat die nachstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.11.2020 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag:

Artikel I

§ 7 Gebührentarif Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstherrichtung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Urnengemeinschaftsgrab, pro Beisetzung (bestehende Anlage) 2.340,00 €
2. Urnengemeinschaftsgrab, pro Beisetzung (neue Anlage ab 2021) 2.480,00 €

Aufgrund der Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem 01.01.2023 erhöhen sich diese Gesamtgebühren ab diesem Zeitpunkt um jeweils 60,00 € (3,00 € pro Jahr x 20 Jahre) auf 2.400,00 € (Ziffer 1) bzw. 2.540,00 € (Ziffer 2).

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Meißen, am 03.05.2021

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila

gez. G. Heinke gez. I. Lorenz
Vorsitzender Mitglied

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 19.05.2021
gez. i.V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Ermittlung der Personal- und Sachkosten für Heime und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung an Förderschulen nach SächsFöSchulBetrVO für die Einrichtung „Außerunterrichtliches Betreuungsangebot der Schule zur Lernförderung in Meißen“ 2020

1. Personal- und Sachkosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Personal- und Sachkosten EUR
(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)¹

	Personal- und Sachkosten je Platz	
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
erforderliche Personalkosten		377,57 €
erforderliche Sachkosten		70,83 €
Personal- und Sachkosten		448,40 €

2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat in EUR
(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	Personal- und Sachkosten je Platz	
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
Landeszuschuss		174,42 €
Elternbeitrag (ungekürzt)		82,92 €
öffentlicher Schulträger (inkl. Eigenanteil freier Träger)		191,06 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen
3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen nach SächsFöSchulBetrVO je Monat in EUR

	Aufwendungen
Abschreibungen	3.100,00 €
Zinsen	1.270,89 €
Miete	
Gesamt	4.370,89 €

¹ Sollte ein Ausweisen der Betriebskosten für einen 6-Std.-Platz nicht möglich oder praktikabel sein, z.B. weil es im Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen Schulträgers ausschließlich eine fünfständige Betreuung gibt, können die Betriebskosten auch für eine fünfständige Betreuung gemeldet werden. Dies ist dann auf dem Formular auszuweisen. Alternativ können die Kosten für einen 5-Std.-Platz nach folgendem Verfahren für einen 6-Std.-Platz hochgerechnet werden:
Betriebskosten pro 5-Std.-Platz / 5 x 6 = Betriebskosten für einen 6-Std.-Platz

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Meißen für das Jahr 2020

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.038,25	432,60	237,00
erforderliche Sachkosten	258,73	107,80	52,26
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.296,98	540,40	289,26

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	249,11	144,12	77,83
Gemeinde	801,37	149,78	47,10

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	323.600,58
Zinsen	379.972,03
Miete	371.584,13
Gesamt	1.075.156,74

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	103,62	43,17	23,65

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	126,25
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	577,79
durchschnittlicher Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	84,33
= laufende Geldleistung	788,37
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	58,29
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	846,66

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,50
Elternbeitrag (ungekürzt)	251,51
Gemeinde	313,65

Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 07. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Meißen im Sinne des § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG oder in einer Kindertagespflegestelle in der Stadt Meißen betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Meißen betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 12 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zu § 4 a) bis c) der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge.

(3) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mit

dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(5) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(6) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden. In beiden Fällen hat der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

§ 3

Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Stadt Meißen ermittelt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden in der Anlage dieser Satzung festgesetzt. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Meißen veröffentlicht. Die geänderten Elternbeiträge und weiteren Entgelte treten am 1. Septem-

ber des laufenden Jahres in Kraft.

(3) Der Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

4. Bei der Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und

- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(4) Wird ein Kind bis zu 4,5 Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, ist der Elternbeitrag nach Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 um 50 Prozent zu mindern.

(5) Wird ein Kind länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, ist der Elternbeitrag nach Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 um ein Drittel zu mindern.

(6) Wird ein Kind länger als 6 Stunden, jedoch nicht mehr als 7,5 Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, ist der Elternbeitrag nach Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 um 16,67 Prozent zu mindern.

(7) Wird ein Kind länger als 9 Stunden, jedoch maximal 10 Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, erhöht sich der für die neunstündige Betreuung festgelegte Elternbeitrag um 11,11 Prozent.

(8) Wird ein Kind länger als 10 Stunden, jedoch maximal 11 Stunden täglich als Krippen-/Kindergartenkind betreut, erhöht sich der für die neunstündige Betreuung festgelegte Elternbeitrag um 22,22 Prozent.

(9) Besucht ein Kind den Hort maximal 5 Stunden täglich, ist der Elternbeitrag nach Abs. 3 Nr. 3 um 16,67 Prozent zu mindern.

(10) Besucht ein Kind den Hort länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der Elternbeitrag nach Abs. 2 Nr. 3 um 16,67 Prozent.

(11) Die Absenkungsbeträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung.

(12) Die Absenkungsbeträge für eine anteilige Betreuung in Krippe, Kindergarten-, Hort oder Kindertagespflege werden auch anteilig berechnet.

(13) Die Beitragsschuldner im Sinne des § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Meißen im Fall der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze 3 bis 10 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

(14) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(15) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 15. für den Folgemonat möglich.

§ 5

Weitere Entgelte (abweichende Betreuung)

(1) Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.

(2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

(3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt erhoben.

§ 6

Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von §

12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Meißen betreut.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 und weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen oder einer Kindertagespflegestelle ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 Abs. 3 wird am Ende eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides.

§ 8

Betreuungsvertrag

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle bedarf im Vorfeld des Abschlusses eines Betreuungsvertrages.

§ 9 Änderungen auf Grund von Ausnahmesituationen durch höhere Gewalt

Bei Eintreten von unvorhersehbaren Ausnahmesituationen kann von den Regelungen im § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 14 sowie § 7 Abs. 2 wie folgt abgewichen werden:

- ein Ruhen des Betreuungsvertrages für einen festgelegten Zeitraum ist ohne Verlust des Anspruchs auf den bestehenden Betreuungsvertrag möglich
- ein kurzfristiger Wechsel der Betreuungszeiten ohne Fristwahrung ist möglich
- die Fälligkeit der Elternbeiträge kann ausgesetzt werden, der Einzug erfolgt Einzelfall abhängig nach individueller Personalkontenprüfung
- die Erstattungen und Verrechnungen der Elternbeiträge erfolgen quartalsweise jeweils einmalig zum Quartalsende
- die Abrechnung der Elternbeiträge gegenüber den Eltern erfolgt nach Landesvorgaben
- zusätzlich gilt eine angepasste Kündigungsfrist, die im Einzelfall abzuwägen ist

Fortsetzung Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 04. Juli 2019 zuletzt geändert mit der Satzung vom 20. Juli 2020 außer Kraft.

Meißen, 19.07.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf, der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Elternbeiträge

a) für Krippenkinder

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat:	1.296,98 €	1. Kind	332,90 €	318,23 €	2. Kind	149,02 €	140,13 €
Elternbeitrag 21% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten		2. Kind	277,90 €	259,57 €	ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei
Betreuung bis zu 4,5 Stunden		ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei			

Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	136,19 €	130,19 €
2. Kind	113,69 €	106,19 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	181,58 €	173,58 €
2. Kind	151,58 €	141,58 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 7,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	226,98 €	216,98 €
2. Kind	189,48 €	176,98 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	272,37 €	260,37 €
2. Kind	227,37 €	212,37 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 10 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	302,63 €	289,30 €
2. Kind	252,63 €	235,96 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
--	-----------------------	-------------------------------

b) für Kindergartenkinder

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat:	540,41 €
Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten	

Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	81,06 €	77,31 €
2. Kind	67,06 €	63,06 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	108,08 €	103,08 €
2. Kind	89,41 €	84,08 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 7,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	135,10 €	128,85 €
2. Kind	111,77 €	105,10 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	162,12 €	154,62 €
2. Kind	134,12 €	126,12 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 10 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	180,13 €	171,80 €

Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	198,15 €	188,98 €
2. Kind	163,93 €	154,15 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

c) für Kinder im Hort

durchschnittliche Personal- und Sachkosten Platz und Monat für 6 Stunden:	289,26 €
Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten	

Betreuung bis zu 5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	72,32 €	68,57 €
2. Kind	58,99 €	54,82 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	86,78 €	82,28 €
2. Kind	70,78 €	65,78 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 7 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	101,24 €	95,99 €
2. Kind	82,57 €	76,74 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

d) Gastkinder	
Tagessatz Krippe	13,62 €
Tagessatz Kindergarten	8,11 €
Tagessatz Hort	4,34 €

e) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeit hinaus pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 25,00 €

Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)

sowie des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel

13 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) und § 16 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie § 1 Abs. 2 i.V. m. §§ 4, 9 und 12 der Förderschulbetreuungsverordnung hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 07. Juli 2021 folgende Satzung be-

schlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder das außerunterrichtliche Betreuungsangebot an der „Kalk-

bergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ in Trägerschaft der Stadt Meißen in Anspruch nehmen.

Fortsetzung Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in das Betreuungsangebot an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ aufgenommen ist.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(4) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig das Betreuungsangebot an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(5) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über fünf Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden. In beiden Fällen hat der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

§ 3

Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Stadt Meißen ermittelt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden in der Anlage dieser Satzung festgesetzt. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Meißen veröffentlicht. Die geänderten Elternbeiträge und weiteren Entgelte treten am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

(3) Der Elternbeitrag beträgt:

1. Bei der Betreuung für eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 20 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für 6 Stunden.

2. Bei der Betreuung für eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden 20 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für 5 Stunden.

(4) Besucht ein Kind die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der festgelegte Elternbeitrag für eine sechsstündige Betreuung um 16,67 Prozent.

(5) Die Absenkungsbeiträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung werden auch anteilig erstattet.

(6) Die Beitragsschuldner im Sinne § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung des Betreuungsangebotes an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze 2 bis 4 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

(7) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 15. für den Folgemonat möglich.

§ 5

Weitere Entgelte (abweichende Betreuung)

(1) Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.

(2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

(3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung erhoben.

§ 6

Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Meißen betreut.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß § 4

Abs. 3 und weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 Abs. 3 wird am Ende eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides.

§ 8

Betreuungsvertrag

Der Besuch der Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ bedarf im Vorfeld des Abschlusses eines Betreuungsvertrages.

§ 9

Änderungen auf Grund von Ausnahmesituationen durch höhere Gewalt

Bei Eintreten von unvorhersehbaren Ausnahmesituationen kann von den Regelungen im § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 14 sowie § 7 Abs. 2 wie folgt abgewichen werden:

- ein Ruhen des Betreuungsvertrages für einen festgelegten Zeitraum ist ohne Verlust des Anspruchs auf den bestehenden Betreuungsvertrag möglich

- ein kurzfristiger Wechsel der Betreuungszeiten ohne Fristwahrung ist möglich

- die Fälligkeit der Elternbeiträge kann ausgesetzt werden, der Einzug erfolgt Einzelfall abhängig nach individueller Personalkontenprüfung

- die Erstattungen und Verrechnungen der Elternbeiträge erfolgen quartalsweise jeweils einmalig zum Quartalsende

- die Abrechnung der Elternbeiträge gegenüber den Eltern erfolgt nach Landesvorgaben

- zusätzlich gilt eine angepasste Kündigungsfrist, die im Einzelfall abzuwägen ist

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Allgemein bildenden Schule zur Lernförderung“ vom 04. Juli 2019 zuletzt geändert mit der Satzung vom 20. Juli 2020 außer Kraft.

Meißen, 19.07.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf, der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“

Elternbeiträge

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat für 5 Stunden: 398,58 €
durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat für 6 Stunden: 448,40 €

Elternbeitrag 20% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

a) Betreuung bis zu 5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	79,72 €	75,97 €
2. Kind	66,39 €	62,22 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

b) Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	89,68 €	85,18 €
2. Kind	73,68 €	68,68 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

c) Betreuung bis zu 7 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	104,63 €	99,38 €
2. Kind	85,96 €	80,13 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

d) Gastkinder

Tagessatz Hort 4,48 €

e) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeit hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 25,00 €

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Meißen wird am Montag, 6. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021 während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten:
Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen (barrierefreier Eingang Burgstr. 32) für jede wahlberechtigte Person zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen

ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom Montag, 6. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde Stadt Meißen, Bürgerbüro, Markt 1, Eingang Burgstraße 32, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **155 Meißen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf

Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer

Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte Personen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder

wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnis verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde:

Stadt Meißen

Meißen, 21.06.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach § 15 SächsVwZG

Name und letzte Adresse des Adressaten:

CASA CONCEPT 24 LTD
Victoria House, Suite 41
38 Surrey Quays Road
London
SE 167 DX
UNITED KINGDOM


Die öffentliche Zustellung erfolgt, da dort der Adressat nicht bekannt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 3). Deshalb wird die öffentliche Zu-

stellung angeordnet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsVwZG kann der Gewerbesteuerbescheid vom 29.04.2021 ab Veröffentlichung des Amtsblattes innerhalb von 2 Wochen zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen im Dachgeschoss, Zimmer 217 gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Diese Benachrichtigung wird gemäß der Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die

Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 28.09.2016, veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 07/21, hiermit bekannt gemacht.



Herzig
Leiterin Finanzverwaltungsamt

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros, Hinweis zum Wahlscheinantrag

Das Briefwahlbüro der Stadt Meißen für die am 26. September 2021 stattfindende Bundestagswahl befindet sich im Verwaltungsgebäude Leipziger Straße 10 (Konferenzraum), 01662 Meißen. Das Briefwahlbüro befindet sich im Erdgeschoss und ist barrierefrei zu erreichen. Das Briefwahlbüro ist vom 6. September 2021 bis zum 24. September 2021 zu folgenden Zeiten geöffnet.

Montag, Mittwoch und Freitag
9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 18.00 Uhr

Am Freitag, dem 24. September 2021 ist das Briefwahlbüro zusätzlich bis 18.00 Uhr geöffnet. Wahlberechtigte Personen, die Briefwahlunterlagen beantragen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sich der Wahlscheinantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet.

Briefwahlunterlagen können auch online beantragt werden unter <http://www.stadt-meissen.de/wahlen.html>

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Meissen ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001
Theater Meissen, Theaterplatz 15

Wahlbezirk 002
Amtsgericht Meissen, Neumarkt 19

Wahlbezirk 003
Schloss Siebeneichen, Siebeneichener Schloßberg 2

Wahlbezirk 004
Kindertagesstätte Zwergemühle, Mühlweg 29

Wahlbezirk 005
ICM Innovations Centrum Meissen GmbH, Ossietzkystraße 37a

Wahlbezirk 006
Stiftung Soziale Projekte Meissen, Nossener Straße 46

Wahlbezirk 007
Afra-Grundschule, Leipziger Straße 65

Wahlbezirk 008
Freie Werkschule Meissen, Zscheilaer Straße 19

Wahlbezirk 009
Berufliches Schulzentrum Radebeul, Standort Meissen, Goethestraße 21

Wahlbezirk 010
Freiwillige Feuerwehr, Alte Teichmühle, Großenhainer Straße 49

Wahlbezirk 011
Kindertagesstätte Regenbogen, Many-Jost-Weg 2

Wahlbezirk 012
Arita-Grundschule, Aritaring 29

Wahlbezirk 013
Johannesschule, Dresdner Straße 23 (Nebengebäude)

Wahlbezirk 014
Hochschule Meissen (FH), Herbert-Böhme-Straße 11, Cafeteria Haus 4

Wahlbezirk 015
Kalkbergsschule, Max-Dietel-Straße 18a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in folgenden Örtlichkeiten zusammen

Briefwahlvorstand B1: Trauzimmer des Standesamts im Rathaus, Markt 1 in Meissen

Briefwahlvorstand B2: Beratungsraum EG, Leipziger Straße 10 in Meissen

Briefwahlvorstand B3: Lesesaal der Bibliothek, Kleinmarkt 5 in Meissen

Briefwahlvorstand B4: Beratungsraum in der Roten Schule, Schulplatz 5 in Meissen

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal ausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll

bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der

wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Ei-

ne Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder eines Vertreters anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meissen, 21.06.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Juni/Juli

Termin	Beginn	Gremium	Sitzungsort
25.08.	17 Uhr	Stadtrat	Rathaus, Markt 1, Großer Ratssitzungssaal

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden in den Schaukästen am Rathaus der Stadt Meissen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, sowie vor der Johannesschule, Dresdner Straße 21, linkes Grundstücksteil für die Dauer

von mindestens sieben Tagen ortsüblich bekanntgegeben. Vorstehende Sitzungen sind gemäß § 37 Abs. 1 SächsGemO öffentlich, jedoch sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur eingeschränkte Kapazitäten im Zuhörerbereich verfügbar. Sie können die Sitzungen im öf-

fentlichen Livestream unter <https://www.stadt-meissen.de/11148.html> mitverfolgen. Die Dokumente zu den Sitzungen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Meissen <http://www.stadt-meissen.de> unter der Rubrik Stadtrat/Ratsinformationssystem.

Sie wollen Ihre persönliche Zukunft und die Zukunft der Stadt Meissen aktiv mitgestalten? Wir bieten zum 1. September 2022 engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen eine attraktive dreijährige Ausbildung zur/zum

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **08.10.2021** an Stadtverwaltung Meissen, Haupt- und Personalamt, Ausbildung 2022, Markt 1, 01662 Meissen oder per Mail (PDF-Datei mit max. 5 MB) an ausbildung@stadt-meissen.de.

Weitere Informationen und die vollständige Ausschreibung finden Sie unter

www.stadt-meissen.de/stellen-und-ausbildung.html.

Bekanntmachung

Im amtlichen Teil der Juni-Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Meißen (Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juni 2021) wurde die Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

„Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“

Bahn-km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig in Meißen

(Aktenzeichen: 521ppw/020-2020#047)

zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung durch Auslegung in den Schaukästen vorgenommen. Bedauerlicherweise erfolgte der Abdruck dieser Bekanntmachung im Amtsblatt jedoch nicht im vollen Wortlaut und wird daher in dieser Ausgabe des Amtsblattes noch einmal vollständig abgedruckt.

Bekanntmachung

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

„Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“

Bahn-km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig in Meißen

(Aktenzeichen: 521ppw/020-2020#047)

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Änderung der Eisenbahnüberführung Steinweg in Meißen am Bahn-km 96,818 der

Strecke 6386 zum Gegenstand. Die bestehende Eisenbahnüberführung soll zurückgebaut und als Ersatzneubau bei Bahn-km 96,832 mit einer Standortverschiebung von ca. 10 m in Richtung der Streckenkilometrierung neu errichtet werden. Die Querschnittsmaße werden mit einer reduzierten lichten Weite von ca. 10,50 m und einer lichten Höhe von ca. 4,62 m angesetzt. Der unterführte Steinweg wird dabei an die neue Lage angepasst bzw. wiederhergestellt. Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost, vom 16.12.2020 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Meißen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.05.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 28.06.2021 bis einschließlich 27.07.2021** (einen Monat) in der Stadtverwaltung Meißen (Adresse: Bauverwaltungsamt, Leipziger Straße 10 in 01662 Meißen, Erdgeschoss, Foyer rechts) während der folgenden Zeiten:

am Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
am Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 10.08.2021** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

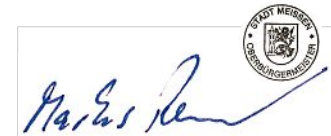
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter www.eba.bund.de (Themen - Planfeststellung - Anhörungsverfahren - Datenschutzhinweis).

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite www.eba.bund.de (Themen - Planfeststellung - Anhörungsverfahren - Planfeststellung Eisenbahnüberführung Steinweg Meißen) zugänglich gemacht.

Meißen, den 17.06.2021



Markus Renner
Bürgermeister

Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 22.06.2021

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Instandsetzung einer Stützmauer „Am Lommatzcher Tor“ – 4. BA, Leistung: Instandsetzung Stützmauer und Gehweg; Vergabe der Bauleistung (Beschluss-Nr. 21/7/104)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH mit Niederlassung in Meißen mit der Instandsetzung der Stützmauer und des Gehwegs an der Stützmauer „Am Lommatzcher Tor“ zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 450.608,76

Euro (brutto) zu beauftragen.

Bürgergarten Triebischwiesen 1. BA, Leistung: Abbruch-, Landschaft- und Tiefbauarbeiten, Vergabe der Bauleistung (Beschluss-Nr. 21/7/101)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, die Abbruch-, Landschafts- und Tiefbauarbeiten für den 1. Bauabschnitt zur Errichtung eines Bürgergartens auf dem ehemaligen Kohlelagerplatz im Triebischtal an die Firma LLB GmbH aus 01257 Dresden zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 399.194,81 EUR (brutto) inkl. 1 % Nachlass zu vergeben.

Im Zuge einer ruhestandsbedingten Nachfolgebesezung suchen wir zum Januar 2022 für den Wasserverband Brockwitz-Rödern, die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH, den Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen, die Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH und die Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH einen für alle Aufgaben geeigneten

Geschäftsführer (m/w/d)

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis **15.08.2021** an

Stadt Meißen
Herr Oberbürgermeister Olaf Raschke
Markt 1
01662 Meißen

oder per E-Mail (Anhänge nur im pdf-Format) an olaf.raschke@stadt-meissen.de

Weitere Informationen und die vollständige Ausschreibung finden Sie unter <https://www.zfk.de/services/stellenmarkt/geschaeftsfuehrer-m-w-d-fuer-die-wasserversorgung-brockwitz-roedern>

1. Änderung zur Verordnung der Großen Kreisstadt Meissen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse im Jahr 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 wird vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verkaufsstellen des Stadtzentrums, welche durch ihre örtliche Lage mit dem „Heißen Sommers – Theater in der Stadt Meissen“ verbunden sind. Das sind die Verkaufsstellen auf folgenden Straßen und Plätze:

Markt-Elbstraße-Heinrichsplatz-Kleinmarkt-Gerbergasse-Neugasse-Martinstraße-Hahnenmannsplatz-Marktgasse-Fleischergasse-Roßmarkt-Görnische Gasse bis Judenbergsstraße-Burgstraße-Baderberg-Theaterplatz-Leipziger Straße bis Kino

§ 2

Verkaufsoffener Sonntag

Für das Jahr 2021 wird festgelegt, dass alle im Geltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen aus Anlass des in diesem Gebiet stattfindenden

„Heißen Sommers – Theater in der Stadt Meissen“ am Sonntag, dem 01.08.2021

in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr öffnen dürfen.

§ 3

Aufsicht und Nachschau

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Meissen, 08.07.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Begründung:

Über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass bestimmter regionaler Ereignisse hat der Stadtrat einen Beschluss für den Töpfermarkt am 16.05.2021 gefasst. Durch die Corona-Pandemie war die Durchführung des Töpfermarktes jedoch nicht möglich. In der Stadt Meissen ist jedoch als regionales Ereignis der „Heiße Sommer – Theater in der Stadt“ geplant. Diese Veranstaltung findet im Zentrum der Meißner Altstadt statt und wird überregional stark beworben.

Damit lockt der „Heiße Sommer – Theater in der Stadt Meissen“ viele Besucher aus nah und fern an diesem Wochenende nach Meissen.

Durch den Gewerbeverein Meissen e.V. wurden durch Befragungen Gästezahlen ermittelt. So besuchen an ganz normalen Wochenenden ca. 1.000 bis 1.500 Gäste die Stadt Meissen. Durch die überregionale Bewerbung der Veranstaltungen und Märkte werden an Wochenenden mit Veranstaltung ca. 5.000 bis 6.000 Gäste nach Meissen gelockt.

Die Öffnung der Ladengeschäfte der angrenzenden Straßen und Plätze am Sonntag, dem 01.08.2021 anlässlich des „Heißen Sommers“ stellt eine positive Ergänzung des Marktes dar und gewährleistet die Versorgung der Bürger und Gäste.

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ nach § 13 a BauGB

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2021 mit Beschluss-Nr. 20/7/198 den Entwurf des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ in der Fassung vom 01.06.2021 mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Plossenweg/Kapellenweg“ mit der Begründung und der da-

zugehörigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Grünordnungsplan, schalltechnischem Gutachten und geotechnischem Bericht liegen im Zeitraum

vom 02.08.2021 bis einschließlich 01.09.2021

öffentlich aus.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter <https://www.bauleitplanung.sachsen.de/einsehbar>.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Baudezernat der Stadtverwaltung Meissen (Leipziger Straße 10, 01662 Meissen, Erdgeschoss Foyer rechts) während der Dienstzeiten einzusehen.



Anlage: Planausschnitt zu Beschluss-Nr.: 20/7/198 (Entwurf zum Bebauungsplan „Plossenweg/Kapellenweg“)

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor dem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (03521/467-181) oder E-Mail (bauverwaltung@stadt-

meissen.de) erforderlich. Während der Auslegungsfrist können zu diesem Entwurf von jedermann Anregungen zur Niederschrift erklärt, schriftlich (Stadt Meissen, Bauverwaltungs-

amt, Markt 1, 01662 Meissen) oder per Mail an bauverwaltung@stadt-meissen.de vorgebracht werden.

Werden Stellungnahmen nicht während der Auslegungsfrist abgegeben, können diese bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meissen, den 08.07.2021




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung vom 14.02.2012)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert, sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, sowie § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner Sitzung am 07.07.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung vom 14.02.2021) beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
Zweck dieser Satzung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes der Großen Kreisstadt Meißen. Die Qualität der Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jeden sichtbaren Strukturen, die

zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meißen beitragen. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind positive Auswirkungen des Stadtgrüns.

2. § 2 Abs. 2 c) wird gestrichen

3. § 2 Abs. 2 d) wird gestrichen

4. § 2 Abs. 3 wird eingefügt:
Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund nach §§ 14 bis 21 SächsNatSchG bleiben unberührt.

5. § 2 Abs. 3 ändert sich zu § 2 Abs. 4 und es wird der Verweis auf das Sächsische Naturschutzgesetz wie folgt geändert:
§§ 9 ff. SächsNatSchG

6. § 5 Abs. 1 a) wird geändert:
der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 1 geschützte Gehölze zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;

7. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 ist vom Eigentümer, Erbbauberechtigten, sonstigem Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form per Online-Formular bei der Stadt unter Darlegung der Gründe, Gattungs- oder Artnamen des geschützten Gehölzes (soweit bekannt), sowie Stammumfang

und ungefähre Baumhöhe zu beantragen.

8. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

9. § 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Werden nach § 1 geschützte Gehölze

a) entgegen § 3 oder

b) entsprechend § 4 Abs. 2 oder

c) aufgrund einer Ausnahme-genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder

d) aufgrund einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 und § 7 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden.

Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück des beseitigten oder beschädigten Gehölzes zu erbringen. Im Einzelfall können die Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Satzung zugelassen werden.

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller können Gehölzarten und Standorte der Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

10. § 8 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Die erfolgte Ersatzpflanzung ist schriftlich oder in elektronischer Form mit Belegfotos innerhalb von 6 Wochen nach Umsetzung nachzuweisen.

11. In § 8 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 3 vornimmt oder eine Ausnahme-genehmigung gemäß § 5 Abs. 1, eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 oder eine Baugenehmigung oder einen Bauvorbescheid nach

§ 7 erhalten hat.

12. Der § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 6 geändert.

13. In § 9 Abs. 3 wird der Verweis auf das Sächsische Naturschutzgesetz wie folgt geändert:

„§ 37 Abs. 2 SächsNatSchG“

14. § 10 Abs. 1 wird der Verweis auf das Sächsische Naturschutzgesetz wie folgt geändert:

„§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG“

15. § 10 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, den 12.07.2021

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Meißen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung wird vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen der Stadt Meißen.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Für das Jahr 2021 wird festgelegt, dass alle Verkaufsstellen der Stadt Meißen anlässlich folgender besonderer Anlässe in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr an den genannten Sonntagen öffnen dürfen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Tag des offenen Weingutes / Weinwoche | Partnerstadt |
| Fellbach | 29.08.2021 |
| 2. Herbstmarkt | 09.10.2021 |
| 3. Weihnachtsmarkt | 28.11.2021 |
| 4. Weihnachtsmarkt | 12.12.2021 |

§ 3

Aufsicht und Nachschau

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von

Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Meißen, 08.07.2021

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Einschulung 2022

Die Stadt Meißen fordert alle Eltern auf, ihre Kinder, welche im Zeitraum vom 01.07.15 - 30.06.16 geboren sind, als Schulanfänger 2022 einschreiben zu lassen.

Nochmals eingeschrieben werden müssen alle im Vorjahr zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung (das Erfassen der Daten nach § 3 Abs.5 der Schulordnung für Grundschulen vom 01.04.14) erfolgt unter Vorlage der Geburtsurkunde am

14.09.2021 von
12.00 Uhr - 16.00 Uhr und

23.09.2021 von
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

im Sekretariat der gewünschten Grundschule.

Bitte informieren Sie sich vor der Anmeldung auf der Homepage Ihrer gewünschten Grundschule über benötigte Anmeldeunterlagen, über aktuelle Hygienehinweise sowie über Aufnahmekriterien sofern die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität überschreitet. In Vorbereitung der Schuleinfüh-

rung 2022 möchten wir alle Eltern über das gesetzliche Schulaufnahmeverfahren informieren

1. Formelle Anmeldung

Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, sind durch die Erziehungsberechtigten in der Grundschule ihrer Wahl anzumelden. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden.

Benötigte Unterlagen (zusätzlich zum Anmeldeformular):

- Geburtsurkunde oder entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes
- Nachweis bei alleiniger Sorge-recht (aktuelle sog. Negativbescheinigung des Jugendamts oder gerichtliche Entscheidung)
- Nachweis der Masernimpfung

Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind an einer öffentlichen Grundschule zur Schulaufnahmeuntersu-

chung und Ermittlung des aktuellen Lernstandes an.

2. Aufnahme

Kinder sind in die Klassenstufe 1 aufzunehmen. Zur Schulaufnahme wird für jedes Kind die jeweilige Lernaufgangslage in den Entwicklungsbereichen der sozial - emotionalen Entwicklung, der lernmethodischen Kompetenzen und der kognitiven Entwicklung, der sprachlich - kommunikativen, der körperlich - motorischen Entwicklung, des alltags - und themenorientierten Wissens sowie der musisch-künstlerischen Entwicklung ermittelt.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Ausnahmefall können Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes können pädagogisch-psychologische Testverfahren herangezogen werden.

Das Stadtmuseum Meißen bittet um Mithilfe

Das Stadtmuseum Meißen erarbeitet zur Zeit eine Sonderausstellung über die 1950er Jahre mit dem Titel „Aufbruch. Alltag. Neubeginn“, welche das Meißner Leben zwischen der Währungsreform in der Sowjetischen Besatzungszone 1948 und dem Mauerbau 1961 vorstellen soll.

Dazu bittet das Stadtmuseum die Meißner um Mithilfe zu einem ganz bestimmten Thema: Bekanntlich spielten Camping und Touristik in der Freizeit- und Urlaubsgestaltung vieler Familien in der frühen DDR der 1950er Jahre bereits eine große Rolle. Da es den erleichterten, visafreien Reiseverkehr auch mit den „befreundeten“ RGW-Staaten noch nicht gab, kam dafür fast ausschließlich das eigene kleine Land infrage. Für Cam-

ping und Touristik boten sich allerdings landschaftlich zahlreiche Möglichkeiten: In den Mittelgebirgen, an den Binnengewässern und der Ostseeküste

gab es zahlreiche attraktive Ausflugs- und Erholungsziele. Unsere Ausstellung möchte auch zeigen, wie Meißner Familien oder junge Paare die schönste Zeit des Jahres in der Sommerfrische, beispielsweise eines Campingplatzes verbrachten und bittet um Mithilfe. Wir suchen Fotos oder auch Schmalfilme mit Urlaubsmotiven, die wir digitalisiert in der Sonderausstellung vorführen möchten. Nach der Digitalisierung erhalten die Leihgeber ihre jeweiligen Bildquellen umgehend zurück.

Wenn Sie die Arbeit des Stadtmuseums unterstützen wollen, melden Sie sich bitte unter Tel.: 03521-458857 oder 03521-468322 oder per E-Mail an stefan.foerster@stadt-meissen.de.



Sommerfrische im Mittelteichbad Moritzburg.

Foto: Privat



DER UMWELT ZULIEBE:

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter Heizöl bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralen VARO-Premium-Heizöl

Unsere Verkaufsbüros:

Meißen	☎ 0 35 21 - 70 000
Riesa	☎ 0 35 25 - 740 445
Großenhain	☎ 0 35 22 - 52 95 850

* gültig bis 31.08.2021, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de



„Urlaub vor der Haustür“ im Wellenspiel

Alle Bereiche sind ohne Einschränkungen nutzbar. Für Kinder und Jugendliche gibt es einen Ferien-Tarif

falkDas familienfreundliche Erlebnisbad „Wellenspiel“ startet durch - und geht optimistisch in den Sommer. Endlich können alle Bereiche wieder genutzt werden, gibt es keine Einschränkungen bei der Zahl der Besucher und auch keine Testpflicht mehr.

Neben Schwimmvergnügen im Sportbecken oder dem Attraktionsbereich samt 85 Meter Riesenrutsche bietet das Wellenspiel auch außerhalb des Wassers Spaß für Jung und Alt. Der großzügige und idyllische gestaltete Außenbereich mit Liegefläche bietet den idealen Ort zum Entspannen. Diejenigen, die es sportlich mögen, kommen auf der Extrafreifläche mit Beachvolleyball- und Badmintonfeld voll auf ihre Kosten. Schläger und Bälle sind gegen einen Pfand beim Schwimmmeister erhältlich. Wer nicht nur entspannen, sondern gleichzeitig noch etwas für seine Gesundheit tun möchte, dem sei das beheizte Solebecken mit 34 Grad Wassertemperatur ans Herz gelegt. Die dreiprozentige Natur-



Ein Ort für launige Sommertage: Das Wellenspiel steht wieder mit sämtlichen Bereichen für seine Besucher zur Verfügung.

Foto: Claudia Hübschmann

sole enthält im Wasser gelöste Mineralstoffe und Spurenelemente, die über die Haut aufgenommen werden, wo sie stimulierend und heilend auf das gesamte vegetative Nervensystem wirken und zugleich Rheuma und Gelenkerkrankungen lindern.

Wer sich vom Bade- und Sportspaß erholen möchte, kann dies im Restaurant „Blaue Lagune“ tun. Am Selbstbedienungstresen im Badbereich gibt es Speisen zum kleinen Preis. Kommen Sie ins Wellenspiel und gönnen Sie sich einen Kurzurlaub - direkt vor der Haustür. Das Freizeitbad hat täglich von 10 bis 22 Uhr geöffnet.

Für die bevorstehenden Ferien hat das „Wellenspiel“ für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wie schon in der Vergangenheit den Sommer-Ferien-Tarif. Wer also seinen Schülerschein vorweist, kann dieses Ticket für fünf Euro bekommen.

Aktuelle Informationen über Angebote und Regeln im Freizeitbad sind auf der Homepage www.wellenspiel.de zu finden.

Eventraum

An der Frauenkirche 4

Für Familien- und Firmenfeiern jeglicher Art

Treffpunkt für Vereine, kommerzielle Nutzung nach indiv. Absprache

Rüchenausstattung

- Kühlschrank (Nutzinhalt: 319 Liter)
- Backofen (71 Liter) sowie Mikrowellen-Kompaktbackofen (45 Liter)
- Kochfeld mit 5 Kochzonen
- Profi-Geschirrspülmaschine (13 Maßgedecke in nur 17 Min.)
- Komplettausstattung Geschirr, Gläser, Besteck, Kochgeschirr

Auf Wunsch können Gästewohnungen für bis zu 12 Personen direkt im Objekt angemietet werden.

Ausstattung

- Bestuhlung für bis zu 48 Personen
- Bartresen mit Kühlfächern für Getränke
- Flachbildfernseher (65 Zoll)
- PA-Anlage (Auf Wunsch mit Mikrophon)
- Billardtisch
- WLAN

SEEG Service GmbH

Schloßberg 9 · 01662 Meißen

Tel. 03521 474-30

www.seeg-meissen.de



Malwettbewerb der Stadtbibliothek



Male ein Bild

Zum Thema... „Urlaub meiner Träume“

Das Gewinner-Bild darf das Cover des Super-Sommer-Ferienkalenders 2022 schmücken!!

Malt oder zeichnet nach Lust und Laune und wählt dann selbst aus allen Bildern das schönste Kreativ-Kunstwerk aus!!

Abgabe bis spät. 16.09.2021
Notiere auf der Rückseite NUR Name & Alter

Stadtbibliothek Meissen
Kleinmarkt 5, 01662

Notrufe und Info-Telefone

Zentrale Notrufnummer	112
Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr	110
Polizei	03521 4720
Polizeirevier Meissen	116 117
Ärztbereitschaft	0361 - 730 730
Giftnotruf	0800 - 111 05 50
Elterntelefon	03521 - 7430
Krankenhaus Meissen	0800 3738611 oder -12
Störnummer Stadtwerke (MSW)	116 116
Sperr-Notruf EC-/Kreditkarten	0800 1110111 oder -222
Telefon-Seelsorge	

Aktuelles zur Rentenberatung

Eine Rentenberatung bzw. Hilfe bei der Rentenantragstellung gewähren in Meissen folgende Stellen (Auswahl):

Markt 1, Seniorenbüro, Zi. 205
Termine: nach persönlicher Übereinkunft
Anmeldung: Hannelore Hunold, Paradiesstr. 5, 01445 Radebeul, Terminvereinbarung Mo bis Mi 9 bis 15 Uhr, Tel. 0151-1164 6340

Versicherungsamt:

Nicole Thumser
Besucheranschrift:
Landratsamt Meissen, Kreissozialamt/Versicherungsamt, Loo-sestr. 17/19, 01662 Meissen
Termine: nach Vereinbarung unter 03521-725 3127

Versicherungsberaterin für den Landkreises Meissen:

Sibylle Neubert
Ort: nach persönlicher Übereinkunft
Termine: jeden Donnerstag, 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Anmeldung (nur telefonisch): 035243-50907

Deutsche Rentenversicherung Bund:

Hannelore Hunold
Ort: Rathaus der Stadt Meissen,

Seni-OHR

Seniorentelefon Meissen

467 462
Jeden Donnerstag, 10 bis 12 Uhr,
erreichen Sie einen Ansprechpartner.

Senioren-sprechstunde

Am **Donnerstag, dem 5. August, 10 bis 12 Uhr**, findet im Rathaus, Markt 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 204/205 die Seniorensprechstunde statt. Zugleich besteht in der Zeit von 10 bis 11 Uhr die Möglichkeit, mit der Meißner Bürgerpolizistin ins Gespräch zu kommen.
Kontakt: 03521 467462.

Opferberatung

Opferberatung Weisser Ring, jeden ersten und dritten Montag im Monat, 13 bis 15 Uhr, Schlossberg 9, EG Zi. 014. Termine nach Vereinbarung. Kontakt Landesbüro: 0351-850 744 96.

Sprechstunde des Friedensrichters

Friedensrichterin Sigrid Kreuzel bzw. ihr Vertreter Tino Schwarze sind jeden zweiten Samstag im Monat von 10 bis 11 Uhr im Meißner Rathaus (Zi. 204/205) für Sie da. Der nächste Termin ist der 14. August 2021.
Anmeldungen bitte an: post @friedensrichter-meissen.de

Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber:
Stadt Meissen, Markt 1, 01662 Meissen, www.stadt-meissen.de

Verlag:
DDV Elbland GmbH, Elbstraße 7, 01662 Meissen

Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen: Oberbürgermeister Olaf Raschke
- Redaktion: Pressestelle der Stadt Meissen, Anne Dziallas, Katharina Reso, Gerda Kegler ☎03521 4670; ☎03521 467 281
- Anzeigen: Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH

Auflage: 18 780 Exemplare
Satz & Layout:
DDV Elbland GmbH

Druck:
DDV Druck GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Verteilung:
Medienvertrieb Meissen GmbH
☎ 03521 409330 und Auslagestellen

Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage der Stadt Meissen unter www.stadt-meissen.de hinterlegt. Die nächste Ausgabe des Meißner Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 18. August 2021. Anzeigen- und Redaktionsschluss hierfür ist am 4. August 2021.

Geplante Straßensperrungen im Juli / August 2021

Auf folgenden Straßen kommt es aufgrund von Bau- oder sonstigen Maßnahmen zu den genannten Einschränkungen. Die Stadt Meissen informiert daneben regelmäßig und aktuell auch über kurzfristige Sperrungen auf der Internetseite www.stadt-meissen.de.

Allgemeine Sperrungen im Stadtgebiet

- Zschendorfer Straße von Kalkberg bis Speedwaystadion; halbseitige Sperrung
- Dresdner Straße zwischen Lückenhübelstraße und Kapitelholzweg; halbseitige Sperrung



ipm Kfz.-Sachverständige **GTÜ**

KFZ-Gutachten erforderlich? Hauptuntersuchung fällig?

01662 Meissen · Fabrikstr. 6 · ☎ 03521-421 70 54
Mo.-Fr.: 09:00-12:00 und 15:00-18:00 Uhr · Sa.: 09:00-12:00 Uhr

KRIBBELN, BRENNEN, TAUBE FÜSSE?

Deutschland - ein Land der Schmerzpatienten. Sind Sie vielleicht auch betroffen? Ca. fünf Millionen Menschen leiden an Polyneuropathie. Zu den häufigsten Ursachen zählen Diabetes mellitus, Dialyse, Chemotherapie, Medikamenteneinnahme und starker Alkoholkonsum. Rund ein Drittel aller Ursachen bleibt jedoch ungeklärt. Werden Sie aktiv und nutzen Ihre Chance auf neue Lebensqualität. Informieren Sie sich beim Beratungstag über die HiToP®-Hochtherapie.

Donnerstag, den 05.08.2021 in der Hahnemann-Apotheke Neugasse 11 01662 Meissen

Bitte vereinbaren Sie noch heute Ihren persönlichen Beratungstermin, auch telefonisch möglich.
Apothekerin Petra Küchler
Telefon: 03521 - 45 33 84

Z&P HAUSTECHNIK

Dipl.-Ing. (FH)
Christian Zumpe
Handwerksmeister
Christian Haase

Nassauweg 5 · 01662 Meissen
Tel. 03521 72 80 55 · Fax 72 80 56
Funk 0172 - 3 51 00 45

- Heizungsanlagen
- Bäder
- Sanitäranlagen
- Solaranlagen
- Wärmepumpen
- Wartung an Heizungsanlagen
- Reparaturen

Rat und Hilfe BEI EINEM STERBEFALL gewährt Ihnen BESTATTUNGSWESEN

Rolf Beuhne

Hauptstraße 31 · 01640 Coswig
Telefon (0 35 23) 7 57 76 · Fax (0 35 23) 70 00 50

- ☞ Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen
- ☞ Lieferung von Särgen und Sargausstattungen
- ☞ Überführungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes
- ☞ Erledigung sämtlicher Formalitäten
- ☞ Tag- und Nacht-Bereitschaft

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm
www.wm-aw.de

Steinmetz P.Kaeßler
Günstige Grabmale
Fensterbänke · Treppen
August-Bebel-Str. 6 · 01662 Meissen
Tel. 0 35 21 - 73 32 87
seit 1919

Gesichter und Geschichten - Meißner Manufakturisten in Fotografien von Gerhard Weber

Studioausstellung im Stadtmuseum Meißen bis 31. Oktober 2021



Es ist besser, schön zu sein, als gut, aber ... es ist besser, gut zu sein, als hässlich. Andrea Otto, Lackmalerin, 1991.

Fotos: Gerhard Weber

Zwischen 1989 und 1991 entstand ein Porträt der Meißner Porzellan-Manufaktur, das in der Geschichte des traditionsreichen Hauses bis heute einmalig ist. In mehreren hundert Aufnahmen hielt der damals in Colditz bei Grimma ansässige Fotograf Gerhard Weber nahezu alle Gewerke der hiesigen Porzellan-Manufaktur fest: vom Bergmann über den Masseaufbereiter, vom Formmeister über die Gießerin, zur Bossierin, der Blumenmalerin, dem Goldmaler oder dem Lageristen. Unmittelbar, ohne jedes Pathos und frei von eingeübten Posen präsentieren sich die Manufakturisten, umgeben von Arbeitsgeräten, Materialien, Studienobjekten und persönlichen Gegenständen. Jede und Jeder öffnet sich der Kamera und offenbart sein Wesen. Mit jedem Foto wird ein persönlicher Kosmos anschaulich. Die Veränderungen des Lebens und Arbeitens in Fol-

ge der Umbruchzeit der politischen Wende bleiben scheinbar außen vor. Gerhard Weber zeigt die Meißner Porzellan-Manufaktur als kreatives und individuelles Refugium und Ort der körperlichen Arbeit gleichermaßen. Drei Jahre begleitete Gerhard Weber die damaligen Manufakturisten mit der Kamera. Entstanden sind knapp 3.000 Negative. 1992 wurden sie unter dem Titel „Als wär's ein Stück von mir“ veröffentlicht und die Abzüge in den folgenden Jahren mehrfach ausgestellt. 2020 erwarb das Meißner Stadtmuseum alle Negative der Serie und eine große Auswahl der Abzüge, darunter die ersten Entwicklungen auf ORWO-Papier, Silbergelatine-Abzüge und digitale Prints aus späteren Jahren. Die Studioausstellung stellt zentrale Arbeiten des Sammlungszugangs vor. Gerhard Weber wurde 1940 in Berlin geboren. Er studierte Fo-

tografie an der Hochschule für Buchkunst in Leipzig bei Horst Thorau und Berthold Beiler. Von 1970 bis 1986 arbeitete er als Bildreporter für die Leipziger Volkszeitung. Seit den frühen 1980er Jahren entstanden umfangreiche fotografische Reihen, wie zum Beispiel „Die Leute im Dorf Erlin“ (1983-85) und „Colditzer Familienporträts“ (1986-92), für die Gerhard Weber auch internationale Anerkennung erhielt.

Termine

- Mittwoch, 21. Juli – 16.30 Uhr Kuratorenführung mit Linda Karohl-Kistmacher
- Samstag, 18. September – 19 Uhr Midissage der Studioausstellung im Rahmen der Langen Nacht der Kunst, Kultur und Architektur
- Mittwoch, 20. Oktober – 16.30 Uhr Kuratorenführung mit Linda Karohl-Kistmacher



Formmeister, Porzellannformer an der Drehscheibe, 1991.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



www.krematorium-meissen.de

Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21/45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21/45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42/7 10 06
Weinböbla	Hauptstr. 15	03 52 43/3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51/8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25/73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22/50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

PKW-Service-Fahrer m/w/d für den Schülerverkehr gesucht.

Haupt- oder nebenberuflich,
ideal für Vorrühständler und Rentner.
Ihre Vorteile: Einsatz ab Wohnortnähe,
persönliches Fahrzeug, Kostenübernahme P-Schein.

Ihre Bewerbung
richten Sie bitte an:
Fritzsche Personenverkehr GmbH
Chemnitzer Str. 160, 09217 Burgstädt
bewerbung@fritzsche-personenverkehr.de
Telefon 0174-1776175

FRITZSCHE
PERSONENVERKEHR